

# Handyverbot am Steuer

## Trotz Verbot geht Telefonieren während der Fahrt weiter

April 2007

**(WS). Handys prägen unseren Alltag seit einigen Jahren nachhaltig. Für viele ist es undenkbar, ohne das Telefon in der Hand oder in der Tasche außer Haus zu gehen.**

Anrufe werden dabei entgegengenommen, wo man gerade steht und geht. Sie kennen sicher diese Zeitgenossen, die ihre Umgebung durch lautstarke Telefonate in der Öffentlichkeit „angenehm“ unterhalten. Auch beim Autofahren mag mancher nur schwerlich auf die Benutzung seines Telefons verzichten. Gerade dort kann der Griff zum Telefon allerdings problematisch werden. Studien haben gezeigt, dass viele schwere Unfälle zumindest auch auf die vorherige Nutzung von Mobiltelefonen zurückzuführen sind. Das ist wenig verwunderlich. Wissenschaftliche Versuche belegen, dass diejenigen, die am Steuer telefonieren, oftmals deutlich schlechter fahren, als alkoholisierte Fahrer mit 0,8 Promille. Sie reagieren langsamer, brauchen längere Bremswege und schätzen Situationen falsch ein.

### **Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2001**

Telefonieren am Steuer ist deshalb gefährlich. Der Gesetzgeber hat sich deshalb veranlasst gesehen, das Benutzen eines Mobil- oder Autotelefon zu sanktionieren. Bereits am 1. Februar 2001 trat die entsprechende Regelung in der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Nach dieser Regelung handelt ordnungswidrig, wer als Fahrzeugführer

das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält (§ 23 Abs. 1 a StVO).

Dieses sogenannte Handyverbot wird vielfach ignoriert. Neuere Untersuchungen zeigen, dass 32 Prozent aller Fahrzeugführer trotz des Verbotes ihr Handy auch während der Fahrt benutzen.

Bereits seit dem 01.04.2004 wurde deshalb das Bußgeld für die rechtswidrige Benutzung des Mobiltelefons am Steuer von 30 auf 40 Euro angehoben. Wer erwischt wird, hat seither auch mit der Eintragung eines Punktes in der Verkehrssünderkartei in Flensburg zu rechnen. Das dürfte für viele die unangenehmste Nebenerscheinung sein.

### **Lesen und Verschicken von SMS auch untersagt**

Moderne Mobiltelefone weisen eine Vielzahl von Funktionen auf. Der seltenste Fall ist der, dass das Telefon nur zum Telefonieren benutzt wird. Das Empfangen und Versenden von SMS, das Fotografieren, Diktieren oder Spielen stellen nur einige solcher Funktionen dar. In den letzten Jahren hat sich darüber eine Diskussion entfacht, in welchem Umfang die Nutzung eines Mobiltelefons beim Autofahren als ordnungswidrig angesehen werden kann. Die überwiegende Rechtsprechung geht davon aus, dass die Inanspruchnahme sämtlicher Bedienfunktionen eines Mobiltelefons während der Fahrt ordnungswidrig ist. Nicht allein das Telefonieren während der Fahrt wird daher sanktioniert, son-

dern auch beispielsweise das Lesen, Schreiben und Versenden von SMS, das Diktieren oder das Fotografieren.

Begründet wird diese Auffassung regelmäßig mit der besonderen Gefährlichkeit der Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt. Das Handyverbot am Steuer soll gewährleisten, dass der Fahrzeugführer beide Hände für das Autofahren frei hat. Außerdem soll die Ablenkung vom Autofahren auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Das Verbot, ein Mobiltelefon zu benutzen, gilt solange, wie der Motor des Fahrzeuges eingeschaltet ist. Auch beim verkehrsbedingten Halten an einer Ampel ist daher die Benutzung eines Telefons verboten, solange nicht der Motor des Fahrzeuges ausgeschaltet ist.

Das Handyverbot gilt im übrigen auch für Fahrradfahrer. Wer auf dem Fahrrad telefoniert und erwischt wird, muss mit insgesamt 25,00 Bußgeld rechnen.

Nicht zuletzt sollte auch berücksichtigt werden, dass die Benutzung eines Mobiltelefons während der Fahrt durchaus auch versicherungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Grundsätzlich kann das Telefonieren oder die Benutzung des Telefons während der Fahrt ein grob fahrlässiges Verhalten darstellen, mit der Folge, dass eine Leistungspflicht des Vollkaskoversicherers nicht besteht.

*Jan Unger  
Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskanzlei Lutz Lorenz (Aue)*